

Bundesrat

Drucksache 407/95

03.07.95

EU - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

KOM(95) 177 endg.; Ratsdok. 7749/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 3. Juli 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. Mai 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im Oktober 1995 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Dezember 1995 festlegen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 525/92 = AE-Nr. 922038

Begründung

1. Bewertung des Vorschlags im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip

1. Welche Ziele verfolgt die vorgeschlagene Maßnahme im Hinblick auf die Verpflichtungen der Gemeinschaft?

In der Rahmenrichtlinie 89/107/EWG werden die allgemeinen Kriterien für die Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen festgelegt. In den Einzelrichtlinien 94/35/EG, 94/36/EG und 95/2/EG ist die Positivliste zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe niedergelegt. Es werden Gemeinschaftsvorschriften auf der Grundlage des Artikels 100 a erstellt werden, die die Verwendung neuer Lebensmittelzusatzstoffe, die von der Industrie entwickelt werden und die Zulassungskriterien erfüllen, ermöglichen sollen.

2. Liegt die geplante Maßnahme in der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinschaft oder besteht eine geteilte Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft?

Die geplante Maßnahme fällt in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft.

3. Wie stellt sich die Gemeinschaftsdimension des Problems dar?

Alternativ raffiniertes Carrageen ist ein Lebensmittelzusatzstoff, der nicht in der Positivliste der aufgrund der Rahmenrichtlinie 89/107/EWG verabschiedeten Richtlinien über Lebensmittelzusätze enthalten ist. Dieser Lebensmittelzusatzstoff ist daher in der Europäischen Union für die Verwendung in Lebensmitteln nicht zugelassen. Der Stoff hat für die Philippinen kommerzielle Bedeutung. Daher sollte die Gemeinschaft einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vorlegen, mit der der Zusatzstoff in die Positivliste aufgenommen wird.

4. Welches ist die effizienteste Lösung angesichts der Möglichkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten?

Mitgliedstaaten können neue Lebensmittelzusatzstoffe nur für zwei Jahre genehmigen. Damit der neue Zusatzstoff auch darüber hinaus zugelassen ist, werden verbindliche Gemeinschaftsvorschriften entwickelt.

5. *Welchen zusätzlichen Nutzen bringt die geplante Maßnahme und welche Folgen hätte die Untätigkeit der Gemeinschaft?*

Der Vorschlag würde die Verwendung eines Lebensmittelzusatzstoffes in der Europäischen Union ermöglichen, der in Drittländern - entsprechend den Empfehlungen des Codex Alimentarius - bereits zugelassen ist. Anderenfalls sind Diskussionen im Rahmen der Welt-Handelsorganisation zu erwarten.

6. *Welche Mittel stehen der Gemeinschaft zur Verfügung?*

Die einzige Lösung ist eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates auf der Grundlage von Artikel 100 a, die eine kurze Übergangszeit vorsieht.

7. *Ist eine Harmonisierung erforderlich, oder könnte eine Rahmenrichtlinie mit allgemeinen Grundsätzen erlassen werden, deren Anwendung den Mitgliedstaaten obliegt?*

Für Zusatzstoffe ist in der Rahmenrichtlinie 89/107/EWG eine vollständige Harmonisierung vorgeschrieben. Die vorliegende Maßnahme entspricht den Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie.

2. **Besondere Bemerkungen**

Während dem Verfahren der Verabschiedung der Richtlinie 95/2/EG durch das Europäische Parlament und den Rat wurde der Zusatzstoff "alternativ raffiniertes Carragen" vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß bewertet. Der Rat verabschiedete einen gemeinsamen Standpunkt, bevor diese Bewertung abgeschlossen war; daher konnten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission eine Aufnahme dieses Stoffes in die Positivliste der Lebensmittelzusatzstoffe nicht in Erwägung ziehen. Da es sich offensichtlich um einen Stoff handelt, der für die Wirtschaft der Philippinen großer Bedeutung ist, muß die Gemeinschaft die erforderlichen rechtlichen Schritte ergreifen, um diesen Stoff für die Verwendung in Lebensmitteln zuzulassen, da aus der Bewertung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses hervorgeht, daß keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit sowie eine nachgewiesene technische Notwendigkeit besteht.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

(95/C 163/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 177 endg. — 95/0114(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 16. Mai 1995)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (*), in der durch die Richtlinie 94/34/EG (†) geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Alternativ raffiniertes Carrageen ist ein neuer Lebensmittelzusatzstoff, bei dem die technische Notwendigkeit seiner Verwendung nachgewiesen ist.

Die in der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel enthaltene Liste zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe (‡) ist dahingehend zu ändern, daß die Verwendung dieses Zusatzstoffs erlaubt ist.

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß wurde angehört.

(*) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

(†) ABl. Nr. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 1.

(‡) ABl. Nr. L 61 vom 18. 3. 1995, S. 1.

Gemäß dem Verfahren des Artikels 11 der Richtlinie 89/107/EWG werden Reinheitskriterien festgelegt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der nachstehende Zusatzstoff wird in Anhang I der Richtlinie 95/2/EG aufgenommen:

E-Nummer	Bezeichnung
E 407 a	alternativ raffiniertes Carrageen

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 25. September 1996 nachzukommen und die Verwendung von und den Handel mit dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen zu gestatten.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

22.09.95**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

KOM(95) 177 endg.; Ratsdok. 7749/95

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, alternativ raffiniertes Carrageen (E 407 a) als weiteren Lebensmittelzusatzstoff zuzulassen. Er stellt fest, daß wesentliche Informationen über diesen Stoff und die Gründe für seine Zulassung von der Kommission bisher nicht mitgeteilt worden sind.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Kommission darauf hinzuweisen, daß den Mitgliedstaaten bei der vorgesehenen Zulassung eines weiteren Zusatzstoffes alle Unterlagen zu übermitteln sind, die für die Bewertung des Vorhabens benötigt werden.

Im vorliegenden Falle können der Begründung des Richtlinienvorschlages z.B. weder Einzelheiten zum Herstellungsverfahren von alternativ raffiniertem Carrageen, noch zu den Eigenschaften dieses Stoffes, zur technischen Notwendigkeit sowie zur toxikologischen Bewertung durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß entnommen werden. Der Hinweis, daß alternativ raffiniertes Carrageen auf den Philippinen "kommerzielle Bedeutung" erlangt hat, kann aus Sicht des Bundesrates nicht als ausreichende Begründung für die Zulassung dieses Stoffes in der Gemeinschaft angesehen werden.